

Satzung über die Durchführung eines Modulstudiums auf dem Gebiet der Natur- und Ingenieurwissenschaften („studium MINT“) an der Technischen Universität München

Vom 11. April 2014

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich, Ziele
- § 2 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 3 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 4 Umfang des Modulstudiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen
- § 7 Prüfungen
- § 8 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 9 Leistungsnachweis, Zertifikat
- § 10 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Prüfungsmodule/Prüfungsart und Dauer

Anlage 2: im Rahmen eines späteren Studiums anrechenbare Module, geordnet nach Fakultäten und Studiengängen

§ 1 Geltungsbereich, Ziele

- (1) ¹Diese Satzung ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung und regelt die Ziele und Inhalte des Modulstudiums gem. Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 BayHSchG sowie die Ablegung der dazugehörigen Modulprüfungen. ²Soweit diese Satzung keine anderen Regelungen trifft, gelten die Regelungen APSO beziehungsweise die Fachprüfungs- und Studienordnungen der jeweiligen Studiengänge in der jeweils geltenden Fassung. ³Im Rahmen dieses Modulstudiums können ausgewählte, in der Anlage 1 genannte Module der grundständigen Bachelorstudiengänge an den Fakultäten Bau Geo Umwelt, Chemie, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Maschinenwesen, Mathematik, Munich School of Engineering, Physik und Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt an der Technischen Universität absolviert werden.
- (2) ¹Dieses Modulstudium wird angeboten, um Bewerbern und Bewerberinnen für Bachelorstudiengänge auf dem Gebiet der Natur- und Ingenieurwissenschaften an der Technischen Universität München erforderliche Grundlagenkenntnisse (fachspezifisch und überfachlich) zu vermitteln. ²Darüber hinaus ermöglicht das Modulstudium bereits vor der Belegung eines grundständigen Bachelorstudiengangs Einblick in den Studienablauf sowie spätere Berufsfelder. ³Das Modulstudium dient dazu, den Studierenden eine Orientierung zu ermöglichen, den Einstieg in ein naturwissenschaftlich-technisches Studium zu erleichtern sowie neue Studierendengruppen zu erschließen.

§ 2 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Die Aufnahme des Modulstudiums an der Technischen Universität München ist ausschließlich im Sommersemester zulässig.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt bei einem Modulstudium ein Semester. ²Der Umfang der im Rahmen des Modulstudiums abzulegenden Module beträgt maximal 30 Credits.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Für das Modulstudium studium MINT müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Universität nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung- QualIV) (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sein.

- (2) ¹Das Modulstudium wird in deutscher Sprache angeboten. ²Daher ist von ausländischen Bewerbern und Bewerberinnen (Ausnahme: Bewerber und Bewerberinnen aus dem deutschsprachigen Ausland oder mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung) zusätzlich zu den bisher genannten Qualifikationsvoraussetzungen ein Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse zu erbringen. ³Anerkannte Sprachzertifikate sind:
- a) das Abschlusszeugnis einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung im In- oder Ausland,
 - b) das deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - zweite Stufe - (DSD II); hier genügt das Erreichen der Stufe B 2 in allen vier Teilbereichen,
 - c) das Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung),
 - d) das Zeugnis der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-2),
 - e) das bestandene Goethe-Zertifikat C 2 (Goethe),
 - f) die "Deutsche Sprachprüfung II" des Sprachen- und Dolmetscherinstituts München,
 - g) Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (TestDaF) mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen die Test-Niveaustufe 4 ausweist.

§ 4

Umfang des Modulstudiums

Im Rahmen des Modulstudiums bieten die beteiligten Fakultäten Bau Geo Umwelt, Chemie, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Maschinenwesen, Mathematik, Munich School of Engineering, Physik und Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt die in Anlage 1 aufgeführten Module an.

§ 5

Prüfungsausschuss

Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt dem Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Ingenieurwissenschaften der Studienfakultät Munich School of Engineering.

§ 6

Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) ¹Wer für das Modulstudium studium MINT immatrikuliert ist, gilt zu den Modulprüfungen des Modulstudiums als zugelassen. ²Wer sich bereits in einem höheren als dem zweiten Fachsemester in einem Studiengang an der Technischen Universität München befindet, kann nicht zu Prüfungen des Modulstudiums zugelassen werden.
- (2) ¹Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Bei Nichterscheinen zum Prüfungstermin gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe entsprechend § 10 Abs. 7 APSO vorliegen.

§ 7 Prüfungen

¹Art und Dauer einer Prüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ²Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO.

§ 8 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

¹Nichtbestandene Prüfungen können einmal zum nächstmöglichen Prüfungstermin wiederholt werden. ²Eine Meldung gem. § 6 Abs. 2 zu einer Prüfung gilt abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 1 APSO zugleich als bedingte Meldung zu der entsprechenden Wiederholungsprüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin. ³§ 6 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9 Leistungsnachweis, Zertifikat

¹Über das bestandene Modulstudium wird ein Leistungsnachweis ausgestellt. ²Im Leistungsnachweis werden alle bestandenen Module einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten bzw. Studienleistungen aufgenommen. ³Der Leistungsnachweis wird von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁴Die im Rahmen des Modulstudiums erbrachten Leistungen werden im entsprechenden Bachelorstudiengang angerechnet, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. ⁵Für die in Anlage 2 aufgeführten Module wurde die Anrechnung bereits vorab geprüft. ⁶Im Übrigen gilt für die Anrechnung § 16 APSO. ⁷Für die erfolgreiche Teilnahme an allen angebotenen Modulen gemäß Studienplan studium MINT im Umfang von maximal 30 Credits wird ein Zertifikat vergeben.

§ 10 In-Kraft-treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Prüfungsmodule/Prüfungsart und Dauer

Studienleistungen

Fakultät	Modulbezeichnung	Semester	SWS	Credits
EI	Welt der Ingenieure	SoSe	2	2
MA	Elementare Anwendungen der Mathematik in Informatik und Ingenieurwissenschaften	SoSe	6	3
WZW	Schlüsselkompetenzen	SoSe	2	2
WZW	Interdisziplinäre Grundlagen	SoSe	5	5

Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag im Einzelfall nach Rücksprache mit den Modulverantwortlichen weitere Module für das Modulstudium freigeben.

Anlage 2: im Rahmen eines späteren Studiums anrechenbare Module, geordnet nach Fakultäten und Studiengängen

Modulbezeichnung	Anrechenbarkeit in	Credits
Welt der Ingenieure	MSE: BSc Ingenieurwissenschaften	2
Elementare Anwendungen der Mathematik in Informatik und Ingenieurwissenschaften	MA: BSc Mathematik	3
Schlüsselkompetenzen	Alle Studiengänge, die den Erwerb überfachlicher Grundlagen fordern	2*
Interdisziplinäre Grundlagen	MSE: BSc Ingenieurwissenschaften WZW: studium naturale	5*

* fakultäts-/studiengangabhängig kann der Erwerb weiterer ECTS zum Erfüllen der Voraussetzungen erforderlich sein

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 19. Februar 2014 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 11. April 2014.

München, den 11. April 2014

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 11. April 2014 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11. April 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. April 2014.